



Bundeministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 4282 | F 05 90 900 243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
team.z@bmvrjdj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019
05.04.2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 632/19
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
25.04.2019

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 - HaftRÄG 2019); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfs, Weide- und Almgebiete weiterhin dem Wandertourismus zugänglich zu machen, ohne dass aufgrund haftungsrechtlicher Problematiken großflächige Absperrungen diesen Tourismus verhindern.

Festgehalten werden darf, dass die im Gesetzesentwurf genannten „Standards der Viehhaltung“ und „anwendbaren Verhaltensregeln“ bereits durch den „Standard für die Alm und Weidewirtschaft“ und durch die „10-Verhaltensregeln für Almbesucher“ näher konkretisiert und somit konkrete Anhaltspunkte für Alm-Besucher und Viehhalter geschaffen wurden.

In den Erläuterungen kommt sehr klar zum Ausdruck, wie weit aus der Sicht des Gesetzgebers die Zumutbarkeiten der Tierhalterverantwortung gehen und dass es sehr wohl eine hohe Eigenverantwortung des einzelnen Wanderers gibt.

Die Rechtssicherheit könnte dadurch gesteigert werden, dass die mitunter vagen Ausführungen noch ein wenig mehr konkretisiert werden.

II. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Wirtschaftskammer die Bemühungen um eine unversperrte Almen- und Weidelandschaft als äußerst wichtig ansieht. Anzumerken ist, dass der Entwurf teilweise sehr allgemeine und unbestimmte Gesetzesbegriffe beinhaltet, die zumindest in den Erläuterungen und allenfalls auch im Gesetzestext selbst noch näher zu bestimmen wären.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär